

Einwohnergemeinde

Pfeffingen



**Reglement über Beiträge an die Betreuung
und Pflege zu Hause sowie an den Besuch
von Tages- und Nachtstätten im Alter**

vom

10. Dezember 2024

Personenbezogene Formulierungen in diesem
Reglement beziehen sich gleichermassen auf
weibliche und männliche Personen

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----------|
| A. Allgemeines | 4 |
| § 1 Zweck..... | 4 |
| § 2 Grundsätze | 4 |
| B. Beitragszahlungen..... | 4 |
| § 3 Voraussetzungen für die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause..... | 4 |
| § 4 Voraussetzungen für Beiträge an den Besuch von Tages- und Nachtstätten..... | 5 |
| § 5 Beitragshöhe | 5 |
| § 6 Beitragsbeschränkung..... | 5 |
| § 7 Anspruchsberechtigung | 5 |
| § 8 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung..... | 5 |
| § 9 Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht..... | 5 |
| § 10 Subsidiarität | 6 |
| C. Verfahren | 6 |
| § 11 Zuständigkeit..... | 6 |
| § 12 Antragsberechtigung..... | 6 |
| § 13 Antrag..... | 6 |
| § 14 Prüfung und Entscheid | 7 |
| § 15 Abrechnung der Pflege oder Betreuung zu Hause | 7 |
| § 16 Abrechnung der Besuche einer Tages- oder Nachtstätte | 7 |
| § 17 Verwirkung | 7 |
| § 18 Auszahlung | 7 |
| D. Schlussbestimmungen..... | 7 |
| § 19 Rechtsmittel | 7 |
| § 20 Inkrafttreten..... | 7 |

Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Pfeffingen, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 28 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, SGS 941), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Mit der Leistung von Beiträgen gemäss diesem Reglement sollen die Pflegenden und Betreuenden Wertschätzung erfahren, die Pflege und Betreuung zu Hause gefördert sowie die Spitäler entlastet und der Bedarf an Pflegebetten in Heimen vermindert werden.

§ 2 Grundsätze

¹ Werden pflege- oder betreuungsbedürftige Personen im AHV-pflichtigen Alter, die Wohnsitz in der Gemeinde Pfeffingen haben, durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt oder betreut, besteht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

² Besuchen pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, die Wohnsitz in der Gemeinde Pfeffingen haben, zur Entlastung ihrer pflegenden oder betreuenden Angehörigen oder Dritten eine Tages- oder Nachtstätte, besteht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

³ Pflegende oder betreuende Angehörige sowie Dritte im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässige und unentgeltliche Pflege- oder Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflege- oder betreuungsbedürftigen Person erbringen.

B. Beitragszahlungen

§ 3 Voraussetzungen für die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

¹ Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause werden ausgerichtet, wenn die pflege- oder betreuungsbedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a. An- und Auskleiden;
- b. Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen;
- c. Nahrungsaufnahme;
- d. Körperpflege;
- e. Toilettenbenützung;
- f. Fortbewegen im Haus;
- g. Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität.

² Bedarf eine pflege- oder betreuungsbedürftige Person regelmässig der Anleitung oder Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die Hilfeleistungen gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag verursachen.

³ Der Pflege- oder Betreuungsbedarf muss durch eine Fachperson, Fachstelle oder Behörde bestätigt werden und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können.

§ 4 Voraussetzungen für Beiträge an den Besuch von Tages- und Nachtstätten

¹ Beiträge an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten werden ausgerichtet, wenn der Besuch ärztlich verordnet wurde und Angehörige oder Dritte durch diesen Besuch eine Entlastung erfahren und die pflegebedürftige Person die für sie nötige Pflege oder Betreuung in der Tages- oder Nachtstätte erhält.

² Beiträge an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten werden zusätzlich zu Beiträgen an die Kosten der Pflege oder Betreuung zu Hause gewährt, wenn Angehörige oder Dritte die Leistungen gemäss § 3 am Besuchstag gleichwohl zu erfüllen haben.

§ 5 Beitragshöhe

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause sowie an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte in der Verordnung fest.

² Der Beitrag an die Pflege und Betreuung zu Hause beträgt zwischen CHF 20.00 und CHF 40.00 pro Tag.

³ Der Beitrag an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte beträgt minimal CHF 40.00 und maximal CHF 80.00 pro Tag und minimal CHF 40.00 und maximal CHF 80.00 pro Nacht.

§ 6 Beitragsbeschränkung

¹ Die Beiträge gemäss diesem Reglement sind auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Monat beschränkt.

² Der Gemeinderat legt die Anzahl Tage, welche für die Berechnung anerkannt werden, innerhalb folgender Grenzen fest:

- a. für die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause zwischen 5 und 25 Tagen pro Monat;
- b. für die Beiträge an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte zwischen 2 und 10 Tagen oder Nächten pro Monat.

§ 7 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt für Beiträge an die Pflege oder Betreuung zu Hause ist die pflegende oder betreuende Person.

² Anspruchsberechtigt für Beiträge an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte ist die pflege- oder betreuungsbedürftige Person.

§ 8 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

¹ Die Beitragsberechtigung entsteht mit Eingang des Antrags bei der Gemeindeverwaltung bzw. einer gemeinsam mit anderen Gemeinden geführten Fachstelle nach einer Karenzfrist von 30 Tagen. Während dieser Karenzfrist muss die Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit im Sinne von § 3 ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege oder Betreuung durch Angehörige oder Dritte regelmässig erbracht worden sein.

² Der Anspruch auf Beiträge endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9 Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht

¹ Der oder die Anspruchsberechtigte muss das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

² Verändern sich die Verhältnisse der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustands oder Eintritt in eine stationäre Einrichtung, so muss dies der zuständigen Stelle umgehend gemeldet werden.

³ Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen angepasst.

⁴ In Zweifelsfällen hat die zuständige Stelle das Recht, die Situation vor Ort abzuklären.

⁵ Wer Beiträge nach diesem Reglement zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzubezahlen.

§ 10 Subsidiarität

¹ Beiträge nach diesem Reglement werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung gekürzt, welche direkt für die Pflege oder Betreuung ausgerichtet werden.

² Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge nach diesem Reglement, so entfällt der Anspruch.

³ Beiträge nach diesem Reglement werden auch bei einem allfälligen Bezug der Hilflosenentschädigung ausgerichtet.

⁴ Keine Beiträge nach diesem Reglement werden ausgerichtet, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen über eine Anstellung bei einer Spitexorganisation entlohnt werden.

C. Verfahren

§ 11 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Beitragsverfügungen nach diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Beiträgen nach diesem Reglement.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 12 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Beiträge nach diesem Reglement sind sowohl die pflege- oder betreuungsbedürftige Person, als auch die pflegende bzw. betreuende Person. Teilen sich mehrere Personen die Pflege bzw. Betreuung, ist durch diese eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche antragsberechtigt ist.

§ 13 Antrag

¹ Der Antrag auf Beiträge nach diesem Reglement ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars der zuständigen Stelle einzureichen.

² Mit dem Antrag ist die Beurteilung durch eine Fachperson, eine Fachstelle oder Behörde über die Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit inkl. deren Umfang einzureichen.

³ Werden Beiträge an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte beantragt, muss glaubhaft dargelegt werden, inwiefern durch diesen Besuch pflegende oder betreuende Angehörige oder Dritte entlastet werden.

⁴ Der Antrag muss die für die Pflege oder Betreuung zu Hause verantwortliche Person bezeichnen und deren Unterschrift tragen.

§ 14 Prüfung und Entscheid

Die zuständige Stelle prüft den Antrag und teilt ihren Entscheid der antragstellenden sowie der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung in Verfügungsform mit.

§ 15 Abrechnung der Pflege oder Betreuung zu Hause

¹ Die Abrechnungen mit den Angaben der geleisteten Pflege- oder Betreuungseinsätzen zu Hause sind quartalsweise der zuständigen Stelle einzureichen.

² Die Abrechnungen sind von der antragsberechtigten Person zu unterzeichnen.

³ Für die Abrechnungen stellt die Gemeinde ein Formular zur Verfügung.

§ 16 Abrechnung der Besuche einer Tages- oder Nachtstätte

¹ Die Abrechnungen mit den Angaben der Besuchstage in einer Tages- oder Nachtstätte sind quartalsweise der zuständigen Stelle einzureichen.

² Für die Abrechnung können die Rechnungen der Tages- oder Nachtstätte dienen.

§ 17 Verwirkung

Die Beitragsberechtigung nach diesem Reglement verwirkt innerhalb eines Jahres seit der Entstehung des Anspruchs.

§ 18 Auszahlung

Die Beiträge nach diesem Reglement werden jeweils spätestens im Folgemonat nach Einreichung der Abrechnung bei der zuständigen Stelle an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024 beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Sig.

Sig.

Dr. Ruben Perren

Walter Speranza

Das vorstehende Reglement wurde mit Entscheid vom 9. April 2025 von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.